



Schenk Architekten, Breslauer Straße 24, 57392 Schmallingenberg

28. September 2021

An den Rat der
Stadt Schmallingenberg
Unterm Werth 1
57392 Schmallingenberg



Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW und §8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallingenberg
Erweiterung der Gestaltungssatzung Bad Fredeburg um weitere Deckformen mit Naturschiefer.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich den Antrag:

Die Beiräte für Gestaltungsfragen für die Satzungsgebiete Schmallingenberg, Bad Fredeburg und Oberkirchen soll als unabhängiges Beratungs-Gremium berufen werden. Die Rechtsgrundlage für die Berufungs-Kriterien sollen in der Geschäftsordnung der Stadt Schmallingenberg festgeschrieben werden.

Begründung:

Bei den bestehenden drei Beiräten ist die Fachkunde für Gestaltungsfragen nicht gegeben. Sie sind politisch besetzt oder vertreten nur einseitige Fachgebiete.

Herr Dickel, Ingenieur für Tiefbau, Beigeordneter der Stadt als Verwaltungsvertreter, Herr Kraft als ehemaliger Kreisbaudirektor Olpe als Experte des Baurechts, dauerbeauftragt von der Stadt Schmallingenberg

Frau Dr.Ing. Heine-Hippler als Landeskonservatorin des LWL Experte für Denkmalpflege und Baukultur.

Bei den restlichen örtlichen wechselnden Mitgliedern handelt es sich um Sachkundige Bürger oder Ratsvertreter. Man kann davon ausgehen, dass sie sich mit architektonischen Gestaltungsfragen wenig auskennen.

Um zu neutralen Entscheidungen oder Ergebnissen zu kommen sollte die Berufung von mindestens drei nicht ortsansässigen Architekten, Stadt- oder Landschaftsplanern erfolgen. Nur diese sollen stimmberechtigt sein. Alle anderen Mitglieder haben beratende Funktion. Um Abhängigkeiten zu vermeiden erfolgt die Berufung nur für eine bestimmte Zeit.

Als Beispiel ist die Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnshagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Schenk

Dipl.-Ing. H.-G. Schenk
Telefon [49] (2972) 2610
Telefax [49] (2972) 4394
Email info@schenk-architekten.de
Internet <http://www.schenk-architekten.com>



Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg

[vom Rat der Stadt Arnsberg auf der Grundlage der Beschlussvorlage Drs. 39/2021 am 24. Juni 2021 beschlossen]

Präambel

Ziel des Beirats für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Beirats für Stadtgestaltung und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit, wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Beirat für Stadtgestaltung unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadt- und Freiraumplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben. Er hat insofern keine Entscheidungskompetenz für die rechtliche Beurteilung des Bauvorhabens, dient aber der fachlichen Entscheidungsvorbereitung.

I. Aufgabenstellung

Der Beirat für Stadtgestaltung berät Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen, freiraumplanerischen und gestalterischen Qualitäten. Ziel ist es, das Stadtbild zu verbessern und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels. Und er orientiert sich dabei u. a. an der *Charta Sauerland-Baukultur* in Südwestfalen, die mit ihren zehn Grundsätzen vom Rat der Stadt Arnsberg die Basis für baukulturelles Handeln bildet (Drs. 126/2019).

Dabei können einzelne Bauvorhaben und Entwicklungsüberlegungen, die an die Stadt Arnsberg herangetragen werden, auch ohne Zustimmung der Verfasser im nicht-öffentlichen Teil beraten werden.

II. Mitglieder

Der Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg setzt sich zusammen aus

- vier durch den Stadtrat berufene, stimmberechtigte Mitglieder.
Diese Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung, Architektur und Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zur Preisrichterschaft. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollten ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in Arnsberg haben. Die Mitglieder sollten zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beirats Tätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.
- weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - der Bürgermeister oder eine von ihm ernannte Person aus der Stadtverwaltung,
 - der Vorsitz des Planungs- und Bauausschusses,
 - die Fachbereichsleitung Planen | Bauen | Wohnen sowie
 - die Fachdienstleitung Bauordnung | Denkmalpflege.

- Der Vorsitz des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft und des Klimaausschusses sind zur Teilnahme berechtigt, sind aber selbst keine Mitglieder.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung.

III. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirats obliegt dem Zukunft- und Strategiebüro Nachhaltigkeit. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates, lädt zu den Sitzungen ein und organisiert diese. Die Auswahl der zu beratenden Themen und die Erstellung des Sitzungsprotokolls erfolgt durch den Fachbereich Planen|Bauen|Wohnen.

IV. Zuständigkeit

Der Beirat für Stadtgestaltung beurteilt obligatorisch Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dies gilt sowohl für Planungen privater Urheberschaft als auch für städtische Vorhaben.

Der Beirat für Stadtgestaltung befasst sich mit Bauvorhaben, die seitens der Verwaltung aus gestalterischen, architektonischen oder städtebaulichen Belangen unter Berücksichtigung der unter I. genannten Aspekte als relevant eingestuft werden.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

Bei Wettbewerbsverfahren auf dem Arnsberger Stadtgebiet soll zukünftig ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats für Stadtgestaltung in die Wettbewerbsjury berufen werden.

V. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von drei Monaten bzw. rund 4 Mal pro Jahr.

Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle; die vorläufige Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

VI. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Beirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat für Stadtgestaltung über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

VII. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel öffentlich statt. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg und seiner Ausschüsse können Teile der Sitzung auch nicht öffentlich stattfinden, an denen (ohne Stimmrecht) teilnehmen können:

- Ratsmitglieder
- Entsandte Vertreter:innen der in den Ausschüssen vertretenen Parteifraktionen (Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats.)

- Mitarbeitende der Stadtverwaltung Arnsberg nach Entscheidung durch den Bürgermeister oder der Fachbereichsleitung Planen | Bauen | Wohnen
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme (Sitzungsprotokoll).

Die Stellungnahme ist den Bauschaffenden und den Architekturschaffenden bekannt zu geben.

Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt und von der Geschäftsstelle an die Mitglieder des Beirates und die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet.

VIII. Empfehlungen des Beirates

Die Empfehlungen des Beirates für Stadtgestaltung dienen einer fachlich unabhängigen Beurteilung der vorgelegten Vorhaben. Sie sollen dazu beitragen, die Qualität der beabsichtigten Vorhaben – in Bezug auf ihre Angemessenheit im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext sowie mit Blick auf eine werthaltige Bauweise – zu verbessern und dienen bei widersprüchlichen Interessenslagen der Vermittlung.

Die Empfehlungen sollen grundsätzlich als Entscheidungsgrundlage und Argumentationshilfe gegenüber den Bau- und Architekturschaffenden dienen.

Gleichwohl sind Genehmigungsbehörde, Rat und Fachausschüsse in ihren Entscheidungen an die Bestimmungen des öffentlichen Planungs- und Baurechts gebunden.

IX. Wiedervorlage

Konnte ein Vorhaben nicht abschließend beraten werden bzw. wurde es zur Überarbeitung empfohlen, so ist den Bauschaffenden die Möglichkeit zur weiteren Beratung im Beirat einzuräumen. Der Beirat für Stadtgestaltung gibt die Kriterien hierfür bekannt.

X. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats für Stadtgestaltung und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind zur Verschwiegenheit über die internen sowie nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bau- und Architekturschaffenden bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

XI. Information der Öffentlichkeit

Über die Empfehlungen des Beirates wird in der darauffolgenden Sitzung des Planungs- und Bauausschusses durch den Vorsitz des Ausschusses berichtet.

Die Stadt berichtet in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Beirats für Stadtgestaltung sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte. Hierzu führt sie in regelmäßigen Abständen eine Evaluation durch und berichtet über diese in ansprechender Form.

XI. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.